



Amtsgericht Dinslaken

Foto: Bildarchiv

Das Gerichtswesen in Dinslaken

Von Joh. Schmitz

Das Gerichtswesen der Stadt Dinslaken ist so alt wie die Stadt selbst. Die Städterechtsverleihungsurkunde des klevischen Grafen Dietrich VII. vom Jahre 1273 behandelt eingehend das Gerichtswesen der Stadt. Daß man dem Dinslakener Gericht schon in alten Zeiten eine gewisse Bedeutung beimäß, erhellt schon daraus, daß die alten Chronisten übereinstimmend den Namen der Stadt mit dem „Ding“ (Gericht) in Zusammenhang brachten. Über die Geschichte des Dinslakener Gerichtes vor dem 12. Jahrhundert fehlen handschriftliche Nachrichten. In der fränkischen Zeit übte der vom König bestellte fränkische Vikar in Dinslaken die Gerichtsbarkeit aus. Das damals herrschende Recht war das im wesentlichen auf Gewohnheitsrecht beruhende Landrecht. Unter klevischer Herrschaft im Jahre 1273 wurden den Städten Cranenburg, Kalkar und Dinslaken Vorrechte verliehen, die sich insbesondere auch auf das Gerichtswesen erstreckten. Eines der wichtigsten Vorrechte war die freie Richterwahl. Am Neujahrstage wählen die Bürger sieben Schöffen und einen Richter. Nur die Bestätigung des Richters behielt sich der Landesfürst vor. In den anderen klevischen Landen und Städten wurden die Richter nicht von den Bürgern gewählt, sondern von dem Landesherrn ernannt. Der Richter wurde von Jahr zu Jahr neugewählt. Seine Tätigkeit unterschied sich wesentlich von der heutigen Tätigkeit des Richters. Nicht der Richter fand das Urteil, sondern die Schöffen. Der Richter hatte die Verhandlung zu leiten, den Dingfrieden zu wahren, die Pflichten einer Sitzungspolizei auszuüben und die Vollstreckung der Urteile zu veranlassen. Insoweit

war seine Wirksamkeit beschränkter als die seiner heutigen Kollegen. Andererseits hatte er das Begnadigungsrecht in allen Sachen, in denen von Amts wegen Anklage erhoben war. Er konnte selbst die Todesstrafe umwandeln oder gar erlassen. Erst in der Brandenburgischen Zeit wurde ihm 1624 dieses Recht entzogen. Auch in einem weiteren Punkte übertraf der frühere Richter den heutigen. Seine Zuständigkeit in Zivil- und Strassachen war unbegrenzt. Seine Stellung war in der damaligen Zeit bedeutend. Er wohnte auf dem Kastell. Mit dem Bürgermeister, den Schöffen und dem Rat bildete er die Obrigkeit der Stadt. Mit ihnen übte er die Hoheitsrechte der Stadt aus. Das Recht der freien Richterwahl wurde zur damaligen Zeit sehr geschätzt, was unter anderem aus folgendem Preisgedicht von Johannes Kaiser hervorgeht:

„Du wohl benamte Stadt, hast deinen eigenen Richter,
so was besonderes ist ein Zeugniß deiner Treu.“

Ein zweites Vorrecht war die Unanfechtbarkeit der Dinslakener Gerichtsurteile. Der Abschnitt 16 aus der Urkunde vom Jahre 1273 bestimmt, daß die Bürger nicht außerhalb der Stadt gehen sollen, um sich ein Recht zu holen, sondern das festgesetzte Urteil als rechtskräftig anerkennen sollen, und keine weitere Beschwerde gelten soll. Diese Bestimmung bedeutete für die Bürger der Stadt ein Privileg, da die Unanfechtbarkeit der Urteile der von ihnen gewählten Richter und Schöffen anerkannt wurde. Andererseits lag hierin auch eine Beschränkung, denn es war ein uraltes Recht eines jeden freien Deutschen, gegen ergangene Urteile Rechtsmittel einzulegen, das Urteil „zu schelten“.

Die Abschnitte 2, 3, 4 und 5 des Städtebriefes vom Jahre 1273 sind uns heute kaum mehr verständlich. Sie lauten:

- „1. Auch bestimmen wir: wer am Freitag, Samstag, Sonntag oder an einem Feiertage jemandem Gewalt antut, doch ohne Waffen, der soll 27 solidi Ortswährung in die Kasse des Grafen zahlen, tut er es jedoch an anderen gewöhnlichen Tagen, so soll er zur Zahlung von drei solidi verpflichtet sein.
2. Ferner, wer an gewöhnlichen Tagen einen anderen mit Schwert oder Lanze verwundet, der soll, falls die Verwundung nicht die Gebrauchsunfähigkeit eines Gliedes nach sich zieht, 27 solidi an den Grafen zahlen.
3. Wer aber mit zurückgewiesener oder verbotener Waffe wie Kaulle oder Messer eine Wunde beibringt, der hat den Tod verdient, und die Hälfte seiner Güter soll dem Grafen verfallen.
4. Ebenso soll, wer einem anderen an Hand oder Fuß verstümmelt oder getötet hat, dieselbe Strafe erleiden, und die Hälfte seiner Güter soll dem Grafen verfallen.“

Die vorstehenden Bestimmungen behandeln das mittelalterliche Fehderecht oder vielmehr die Einschränkung des Fehderechtes. Das Fehderecht, das Recht der Selbsthilfe, bestand im frühen Mittelalter. Jeder Freie holte sich selbst sein Recht, wenn nötig mit dem Schwert in der Faust. Dieses Faustrecht wurzelte tief im Volksempfinden der Deutschen und konnte nur schrittweise durch die sogenannten Landfrieden und Gottesfrieden beseitigt werden. Den Abschluß der Landfriedengesetzgebung bedeutete der ewige Landfriede von 1495.

In den folgenden Jahrhunderten blieb die Schöffengerichtseinrichtung im wesentlichen dieselbe. Der Richter und die Schöffen sprachen in Zivilsachen und Strassachen Recht und nahmen auch Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen, insbesondere Verkaufs- und Verpfändungserklärungen. In strafrechtlicher Hinsicht ist für die Dinslakener Gerichtsgeschichte insbesondere die Zeit von 1598 bis 1618 interessant. Über diese Zeit ist nämlich das im städtischen Archiv zu Dinslaken aufbewahrte Schöffensprotokollbuch erhalten.

Es ist ein im ganzen wohlerhaltener, teilweise schlecht leserlicher Band mit Pergamentumschlag, der einer älteren Handschrift entstammt. Er enthält auf 79 Blättern ausschließlich Protokolle über Dinslakener Strafprozesse. In ihrem Sprachgemenge bieten die Protokolle ein treffendes Abbild jener unheilvollen, politisch und religiös zerrissenen Zeit. Strafprozessualisch stehen sie unter der Herrschaft der im Jahre 1532 veröffentlichten peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften. Von den Protokollen behandeln eine ganze Anzahl Kapitalverbrechen: Mord, Raub und in einem Falle auch Zauberei, allerdings neben Mord. Wenn man bedenkt, daß das 17. Jahrhundert das Zeitalter der Hexenprozesse war, muß das fast vollständige Fehlen der Verurteilungen wegen Hexerei und Zauberei überraschen. Auch in der Hauptstadt Kleve wurden in der ganzen Zeit von 1527 bis 1701 nach den Feststellungen Scholtens unter beinahe 100 Todesurteilen nur 2 Todesurteile wegen Zauberei gefällt, ein Zeichen dafür, daß der fürchterliche Hexenwahn am Niederrhein niemals so Wurzeln fassen konnte, wie in manchen anderen deutschen Ländern.

Als nach dem Tode des letzten Klever Herzogs 1609 das Herzogtum Kleve zum Kurfürstentum Brandenburg kam, schuf die kurfürstliche Regierung am 14. August 1660 in dem „Justizrat“ oder „Hofgericht“ in Kleve eine Gerichtsstanz, vor der nach und nach alle wichtigeren Sachen, namentlich Kriminalsachen, zur Verhandlung kamen. Dem alten mit Richtern und Schöffen besetzten Ortsgericht in Dinslaken verblieb bei Kapitalsachen nur noch das sogenannte „letzte Gericht“, die Verkündung und Vollstreckung der Todesurteile.

Unter der Herrschaft Friedrichs des Großen traten an die Stelle der alten Schöffengerichte und des Klever Hofgerichtes „Königliche Gerichte“. Durch die königliche Verordnung vom 3. Oktober 1753 wurden im Herzogtum Kleve vier Landgerichte zu Kleve, Dinslaken, Wesel und Xanten errichtet. Die Landgerichte waren mit einem Landrichter und zwei Assessoren besetzt. Zur Zeit der folgenden französischen Fremdherrschaft von 1795 bis 1815 wurde die französische Friedensgerichtsverfassung eingeführt. Es interessiert, daß im Jahre 1812 der Dinslakener Landrichter Vohwinkel zum Friedensrichter ernannt wurde.

Nach der Wiedervereinigung mit Preußen im Jahre 1815 wurde in Dinslaken wieder das Landgericht errichtet. Dieses Landgericht bestand aber nur kurze Zeit. Im Jahre 1820 wurde das Landgericht wieder aufgehoben und Dinslaken dem Land- und Stadtgericht Wesel zugeteilt. In Dinslaken wurde eine besondere Gerichtskommission errichtet, die zum Landgericht in Wesel gehörte. Im Jahre 1849 wurde das Land- und Stadtgericht Wesel in ein Kreis- und Stadtgericht Wesel umgewandelt und die Gerichtskommission in Dinslaken als Kreisgerichtskommission belassen. Die letzte Umwandlung erfuhr das Dinslakener Gericht durch die Einführung der Deutschen Gerichtsverfassung vom Jahre 1879. Der Dinslakener Gerichtsbezirk umfaßt die Bürgermeistereien Dinslaken, Walsum, Voerde und die Gemeinde Bruckhausen. Die Einwohnerzahl des Amtsgerichtsbezirks ist von 1905 bis 1911 von 21 750 auf 31 106 gestiegen. Heute zählt der Amtsgerichtsbezirk 58 889 Einwohner.

Bis zum Mai 1906 war das Amtsgericht mit einem etatsmäßigen Richter besetzt. Am 1. Juni 1906 trat der zweite, am 1. Mai 1911 der dritte etatsmäßige Richter hinzu.

Das älteste Heim des Dinslakener Gerichtes ist das noch heute im städtischen Besitz befindliche Haus am Schweinemarkt (Altmarkt) erbaut 1678, nach einer Urkunde, in der die Stadt Dinslaken zum Bau eines Rathauses eine Hypothek von 100 Talern aufnimmt. Gericht und städtische Verwaltung wohnten

ursprünglich unter einem Dach. Im Jahre 1879 wurde das Haus dem Gerichte allein überlassen. Die städtische Verwaltung zog in ein anderes Gebäude, das alte Rathaus, welches vor Jahren niedergelegt wurde.

Im Jahre 1896 wurde das neue an der Duisburger Straße gelegene Gerichtsgebäude errichtet und im Jahre 1897 in Benutzung genommen. Es ist dies der Bau, in dem jetzt die Stadtverwaltung untergebracht ist. Dieses Gebäude war für die Besetzung mit einem Richter errichtet und erwies sich bei der starken Vermehrung der richterlichen Geschäfte bald als viel zu klein. Zur Unterbringung zweier Richter und der dazu gehörigen Geschäftsstellen mußten im Jahre 1909 Räume zugemietet werden. Am 1. April 1913 wurde das heutige Amtsgerichtsgebäude an der Schillerstraße bezogen. Es ist im Stil des Barock errichtet und einer der schönsten Bauten der Stadt Dinslaken.



Vergreberamt
Foto: Bildarchiv



Knaben-Oberschule
Foto: Bildarchiv